

Um den 18. Oktober stieß die päpstliche Gesandtschaft in dem Raum zwischen Metz und Verdun auf den kaiserlichen Hof. Das war doch ein Zeichen, daß es auch Heinrich V. mit dem Frieden ernst war, sonst hätte er sich nicht dem Standort der Kirchenversammlung zu nähern brauchen. Die Arbeiten kamen, wie nicht anders zu erwarten, rasch zum Abschluß. Zu den bereits behandelten Punkten trat, wie es scheint, noch einer in beiden Urkunden neu hinzu, des Inhaltes, daß Klagen wegen geistlicher Güter vor einem geistlichen, wegen weltlicher Güter vor einem weltlichen Gericht zu entscheiden seien. Den Wortlaut der beiden Urkunden, wie er damals schriftlich niedergelegt wurde, hat Hesso dankenswerterweise in seine Aufzeichnung übernommen. Die entscheidenden Worte in der Heinrichurkunde lauten: *dimitto omnem investituram omnium ecclesiarum*. Bereits Stutzer ist darauf aufmerksam geworden, daß in den Abmachungen von S. Maria in Turri die gleichen Worte stehen: *rex refutabit omnem investituram omnium ecclesiarum*¹⁾. Das erleichtert die weitere Beweisführung sehr, denn der Sinn dieser Worte 1111 bedarf keiner eigenen Untersuchung. Damals war Heinrich V. bereit gewesen, auf die Investitur mit den Spiritualien und mit den Temporalien zu verzichten. Diese Worte können acht Jahre später keinen anderen Inhalt besessen haben, und nichts nötigt uns zu der Annahme, dem sei doch so gewesen²⁾. Im Gegenteil! Heinrich V. hatte ja in Straßburg auf die Investitur ohne Vorbehalt verzichten wollen, nachdem ihm der Bischof von Chalons dargelegt hatte, daß er auch dann auf alle die Leistungen und Dienste Ansprüche erheben dürfe, die ihm und seinen Vorgängern die deutsche Reichskirche bislang nicht vorenthalten hatte.

Das alles ist so unendlich einfach und klar und konnte auch nur mißdeutet werden, weil die deutsche Forschung, ähnlich wie die Kirche im 12. Jahrhundert, in Heinrich V. einen *tyrannus* erblickte, einen Menschen, der mit Gott und der Kirche zerfallen ist und dem man daher jede schlechte Handlung unbedenklich zutrauen durfte. Dazu liegt nicht der geringste Anlaß vor, und erst recht keiner, den Kaiser ein zweites Mal als Meineidigen anzuprangern. Denn

¹⁾ MG. Constitutiones I, Nr. 83, Stutzer a. a. O. S. 231, der allerdings die Akten von S. Maria in Turri mit denen von Sutri verwechselt hat.

²⁾ Stutzer hat aus dieser Übereinstimmung unzutreffende Schlüsse abgeleitet, und Wowczerk S. 24 meinte sogar, 1111 sei „de facto unter dem Ausdruck *omnem investituram omnium ecclesiarum* nur das Kirchenamt verstanden“ worden.